

Merkblatt

zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen

- 1 Allgemeines
- 2 Kennzeichnung von Versorgungsanlagen
- 3 Erkundungspflicht
- 4 Planunterlagen
- 5 Freilegen von Versorgungsanlagen
- 6 Tiefbauarbeiten
- 7 Während der Arbeiten
- 8 Verlegetiefen
- 9 Abstand zu anderen Anlagen
- 10 Schließung von Aufgrabungen
- 11 Schadensmeldung
- 12 Vorkehrungen im Schadensfall
- 13 Schadensersatz

1 Allgemeines

Bei Erd- und Aufbrucharbeiten in öffentlichen Wegen und privaten Flächen ist stets mit dem Vorhandensein von unterirdisch verlegten Schutzrohren, Schächten sowie dazugehöriger Bauwerke (im folgenden Versorgungsanlagen genannt) zu rechnen. Arbeiten, die in der Nähe solcher Leitungen vorgenommen werden, können bei mangelnder Sorgfalt zu Beschädigungen führen. Diese Beschädigungen können Lebensgefahr bedeuten und durch Unterbrechung der Versorgung beträchtliche Schäden verursachen.

Es liegt im gemeinsamen Interesse, dass die aufgezeigten Hinweise beachtet werden. Es werden damit Betriebsstörungen an Anlagen vermieden, welche der Allgemeinheit dienen. Auch ein Schutz der Mitarbeitenden und Dritter ist bei Beachtung der genannten Punkte weitgehend sichergestellt.

2 Kennzeichnung von Versorgungsanlagen

Leerrohre können abgedeckt und mit Trassenwarnband gekennzeichnet oder auch frei im Erdreich verlegt sein. Bei Straßenkreuzungen sind sie im Allgemeinen in Rohrsystemen eingezogen.

Rohre, Abdeckungen usw. schützen die Schutzrohre jedoch nicht vor mechanischer Beschädigung. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln hinweisen. Vorgefundenes Trassenwarnband muss in derselben Lage und Höhe über der Leitung wieder angelegt werden. Neues Trassenwarnband ist bei TNG anzufordern.

3 Erkundungspflicht

Mindestens drei Werktage vor Beginn der Schachtarbeiten ist bei TNG zu erfragen, ob im Bereich der Baustelle unterirdische Versorgungsanlagen verlegt sind. Sind solche Anlagen vorhanden, so hat sich der Anfragende über deren Lage anhand von Planunterlagen zu informieren. Die Aufnahme der Arbeiten ist TNG rechtzeitig mitzuteilen!

4 Planunterlagen

TNG verlegt die Versorgungsanlagen sowohl in öffentlichem als auch in privatem Grund und gibt (soweit möglich) Auskünfte über die im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen.

Erkundigungen bei TNG und die Anforderung von Planunterlagen allein entbinden die ausführende Firma nicht von ihrer Verantwortung. Die Gültigkeit der Planauskunft beträgt zwei Wochen nach Erteilungsdatum.

5 Freilegen von Versorgungsanlagen

Verlauf und Tiefenlage der Versorgungsanlagen müssen durch in vorsichtiger Arbeitsweise herzustellende Suchgräben ermittelt werden. In der unmittelbaren Nähe von Versorgungsleitungen ist die Lage der Leitungen durch Handschachtung festzustellen (siehe Verlegetiefe). Das Freilegen von Versorgungsanlagen hat sach- und fachgerecht zu erfolgen. Die Sicherung und Lageveränderung freigelegter Leitungen durch Unterstützung, Aufhängungen, Zugentlastung der Muffen und Verkleidung hat die ausführende Firma nur in Abstimmung mit TNG durchzuführen.

Spitze Geräte, wie Schnurpfähle, Bohrer, Dorne und andere Geräte, die Leitungen beschädigen können, dürfen nicht in unmittelbarer Nähe der Leitungen, d. h. innerhalb eines Bereiches von 40 cm rechts oder links von der bezeichneten Lage eingetrieben werden. Gleichfalls dürfen Bagger, Schieber und sonstige Maschinen in der Nähe von Leitungen nicht eingesetzt werden. In erster Linie sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln und Breithacken, zu verwenden. Sie sind vorsichtig zu handhaben und möglichst waagrecht zu führen. Größte Vorsicht ist geboten, wenn die Lage oder die Legungstiefe der Leitungen unbekannt ist (Suchgräben).

6 Tiefbauarbeiten

Bei der grabenlosen Verlegung von Leitungen im Horizontalbohr-/ Pressverfahren müssen die Arbeiten mit der erforderlichen Vorsicht und unter Einhaltung von Mindestabständen zu vorhandenen Leitungen und Armaturen durchgeführt werden. Bei der Querung/ Parallelverlegung im grabenlosen Verfahren besteht in der Nähe von nicht sichtbaren Gasleitungen ein erhöhtes Gefahrenpotential, das während und/oder nach Ausführung der Erdarbeiten durch eine Gaslecksuche zu überprüfen ist. Aus Sicherheitsgründen besteht TNG darauf, dass jede Baumaßnahme, die mit grabenlosen Techniken (Spülbohrverfahren, Erdankerbohrungen, Bohrpressverfahren usw.)

im Bereich von Einrichtungen von TNG geplant ist, vorher schriftlich zur Prüfung und Stellungnahme eingereicht wird. Das gleiche gilt für Rammarbeiten und Bohrpfahlarbeiten.

Bei unsachgemäßer Arbeitsweise kann TNG die Stilllegung der Baustelle veranlassen.

7 Während der Arbeiten

Kreuzungen von Leitungen sind vornehmlich so durchzuführen, dass die Umlegung der vorhandenen Leitungen nicht erforderlich wird. Ist eine Umlegung nicht zu vermeiden, ist diese vorher rechtzeitig mit TNG abzustimmen.

Oberhalb von Versorgungsanlagen von TNG darf Baumaterial, Bodenaushub und dergleichen wegen einer Baumaßnahme nur vorübergehend und in begrenztem Maße gelagert werden, so dass jegliche Beschädigung, etwa durch bruchgefährdende Überdehnung der Rohre oder Glasfaserleitungen, ausgeschlossen wird.

8 Verlegetiefen

Für die Überdeckungen von Versorgungsanlagen von TNG gelten in der Regel folgende Werte:

Telekommunikation (offene Bauweise) 0,30 m – 1,50 m
Telekommunikation (Bohrungen) bis zu 5,00 m

Eine größere oder geringere Tiefenlage ist möglich, wenn durch anschließende Bauarbeiten Dritter Veränderungen der Oberfläche vorgenommen wurden.

9 Abstand zu anderen Anlagen

Die Abstände der Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen und ihrer Einbauten zu anderen unterirdischen Anlagen sind bei Kreuzungen und Parallelverlegung aus Sicherheitsgründen unter Berücksichtigung der Abmessungen, des Betriebsdrucks und des Rohrwerkstoffs (Stahl, Kunststoff, Gusseisen) unbedingt einzuhalten.

Die Mindestabstände betragen 0,20 m bei Kreuzungen
0,40 m bei Parallelverlegungen

Diese Mindestabstände dürfen ohne besondere Vorkehrungen für die Leitungen nicht unterschritten werden. Art und Umfang der Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit TNG abzustimmen.

10 Schließung von Aufgrabungen

Freigelegte Leitungen sind nach Beendigung der Arbeiten fachgerecht steinfrei in Sand zu betten, zu unterstampfen und abzudecken. Die Leitungskennzeichnung ist wieder herzustellen. Dabei sind die Anweisungen von TNG zu befolgen. Erst dann darf wieder verfüllt und verdichtet werden.

Die Aufgrabungen sind mit besonderer Sorgfalt zu verfüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten. Dabei darf die Lage der Versorgungsanlagen nicht verändert und die Umhüllung nicht beschädigt werden. Zur Herstellung der Sohle um freigelegte Leitungen ist nur verdichtungsfähiger, steinfreier Boden zu verwenden.

Der eingebrachte Boden ist bis 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Geräten zulässig. TNG kann jederzeit einen Verdichtungsnachweis fordern.

11 Schadensmeldung

Jede Freilegung und jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist den unten genannten TNG-Stellen sofort zu melden, um Folgeschäden zu vermeiden. Auch kleinste Schäden, z. B. an Schutzrohren oder Muffen können zu unabsehbaren Gefahren und Spätschäden führen und müssen deshalb gemeldet werden.

Die Arbeit an solchen Stellen ist sofort einzustellen und keinesfalls vor Eintreffen der Beauftragten von TNG wieder aufzunehmen.

Störungsannahme 0431 530 305 32
Leitungsauskunft leitungsauskunft@tng.de

12 Vorkehrungen im Schadensfall

Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- TNG unverzüglich benachrichtigen

13 Schadensersatz

Jeder, der eine Beschädigung an unterirdischen Versorgungsanlagen verursacht, ist TNG gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet. Er hat nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein nicht nur mit einer Geldbuße, sondern auch nach § 316b und § 330 des Strafgesetzbuches wegen Verstoß gegen anerkannte Bauregeln mit einer Freiheits- oder Geldstrafe zu rechnen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann es ferner zu – unter Umständen sehr weitgehenden – Ersatzansprüchen aller Abnehmer kommen, bei denen infolge der Leitungsbeschädigung eine Unterbrechung der Versorgung aufgetreten ist.